

„Bedenken“ endgültig vergessen machen. In diesem Sinne hoffen wir, das Kapitel der Luxussteuer, eine der trübsten und traurigsten Epochen unserer Kriegs- und Nachkriegs-

wirtschaft, im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Verbänden und ihren Mitgliedern als abgeschlossen betrachten zu können.

- Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband), Sitz Halle (Saale).
- Reichsverband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Berlin,
- Verband Deutscher Uhren-Grossisten, Leipzig,
- Fachgruppe für Uhren- und Gehäusefabrikation, Pforzheim,
- Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes, Berlin.
- Im Auftrage: Deutscher Uhrenhandelsverband (e. V.), Berlin.

Die gesetzlichen Bestimmungen

Durch das Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926, das am 1. April 1926 in Kraft trat, wird nach § 3 die Umsatzsteuer von 1 % auf 0,75 % ermäßigt.

Die §§ 15 bis 24 und 38 bis 40 des Umsatzsteuergesetzes, die die sogenannte Luxussteuer betreffen, werden gestrichen.

§ 5 des neuen Gesetzes bestimmt:

„Beträgt die Umsatzsteuer eines Unternehmers für Leistungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, nach § 3 nur 0,75 %, oder sind nach § 4 Leistungen aus solchen Verträgen von der erhöhten Umsatzsteuer befreit, so ist er verpflichtet, dem Empfänger der Leistung einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der auf die Leistung entfallenden Umsatzsteuer entspricht. Dieser Anspruch bildet

keinen Grund zur Vertragsaufhebung. Entgegenstehende Vereinbarungen sind insoweit nichtig.“

Die Uebergangsbestimmungen sind im Reichsanzeiger vom 1. April veröffentlicht worden. Danach sind Lieferungen oder sonstige Leistungen, die nach den vor dem 1. April 1926 geltenden Vorschriften einem Steuersatz von 1 bzw. 7 1/2 % unterlagen, mit 0,75 % zu versteuern, wenn bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung, bei der Versteuerung nach Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. März 1926 liegt. Maßgebend ist die Versteuerungsart, die für den Steuerpflichtigen am 1. März 1926 galt.

Das Verbringen von Gegenständen des § 15 des Umsatzsteuergesetzes (§ 17, Nr. 3) oder die Lieferung von Gegenständen des § 21 des Umsatzsteuergesetzes (§ 23, Abs. 1, Nr. 4) ins Inland ist steuerfrei, wenn das Verbringen oder die Lieferung nach dem 31. März 1926 erfolgt.

Merkblatt über den Wegfall der Luxussteuer und die Senkung der Umsatzsteuer

1.	2.	3.
Bisher nur einfach umsatzsteuerpflichtige, also nicht luxussteuerpflichtige Waren — Ermäßigung nur 0,25 % (siehe Bemerkungen)	Bisher beim Hersteller luxussteuerpflichtige (§ 15) Waren Preisermäßigung um 6,75 % (siehe Bemerkungen)	Bisher im Kleinhandel luxussteuerpflichtige (§ 21) Waren Preisermäßigung um 6,75 % (siehe Bemerkungen)
Taschen- und Armbanduhren mit silbernen Gehäusen	Taschen- und Armbanduhren mit goldenen und Platingehäusen (soweit nicht mit echten Steinen dekoriert)	Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen (Platin, Gold jeder Legierung, Silber über 500/1000)
Gegenstände aus Doublé unter 25/1000 Gegenstände aus Silberlegierung unter 500/1000 Versilberte Bestecke	Gegenstände aus Silber-, Gold- oder Platindoublé sowie versilberte, vergoldete oder platierte Gegenstände mit einem Feingehalt von mehr als 25/1000	
Gegenstände aus Preßbernstein Gegenstände aus Preßmeerscham und alle sonstigen Nachahmungen	Gegenstände aus Bernstein, Koralle, Elfenbein, Meerscham und Schildpatt	Edelsteine, Perlen (auch Japanperlen), Halbedelsteine (auch synthetische Steine, Doubletten und rekonstruierte Steine) sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen, also auch Taschen- und Armbanduhren, die mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen dekoriert sind
Zimmeruhren mit Gehäusen aus Serpentinstein	Zimmeruhren (Stand-, Wand- und Tischuhren) mit Gehäuse aus Edelhölzern, ferner aus Doublé über 25/1000, Schildpatt, Bernstein, Elfenbein, Meerscham, Bronze, Porzellan, wertvollen Lederarten, echtem Marmor usw., ferner mit Gehäusen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen	
Brillen und Klemmer aus oder in Verbindung mit Edelmetallen	Opern- und Ferngläser aller Art, Handfernrohre und verschiedene andere optische Instrumente, die aber im Uhrenhandel weniger interessieren	Stielbrillen, Lupen und Lesegläser aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen

